

**Berichtigung des Flächennutzungsplans nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im
Zusammenhang mit Bebauungsplänen der Innenentwicklung**

Beschluss der Berichtigung

	TOP	am	Beschluss
Sitzung der Verbandsversammlung	05	14.02.2025	

Beschluss/Antrag:

1. Die Berichtigung zum Bebauungsplan der Innenentwicklung wird beschlossen.

gez. Specht

Sachverhalt

Nach § 13a BauGB ist es möglich, im baulichen Innenbereich einen Bebauungsplan zur Rechtskraft zu bringen, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht. Voraussetzung dafür ist, dass die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets nicht beeinträchtigt wird. In einem solchen Fall wird der Flächennutzungsplan nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Das RP Karlsruhe hat darauf hingewiesen, dass bei einer solchen Berichtigung des Flächennutzungsplans bestimmte Verfahrensschritte durchzuführen sind, „*so nämlich die Behandlung im zuständigen Gremium und eine Bekanntmachung*“. Die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes hat sich in ihrer Sitzung vom 25.11.2016 dafür ausgesprochen, dass solche Berichtigungen in einer Beschlussvorlage behandelt werden sollen. Die ebenfalls geforderte Bekanntmachung der Berichtigungen im Sinne des § 6 Abs. 6 BauGB erfolgt dann im Rahmen einer Neubekanntmachung des Flächennutzungsplans zu einem geeigneten Zeitpunkt.

Vor diesem Hintergrund soll folgende Berichtigung nach § 13a BauGB beschlossen werden:

Stadt Eppelheim

Anpassung des Flächennutzungsplans an den Bebauungsplan der Innenentwicklung in der Stadt Eppelheim „Justus-von-Liebig-Straße, 4. Änderung“

Anlagen

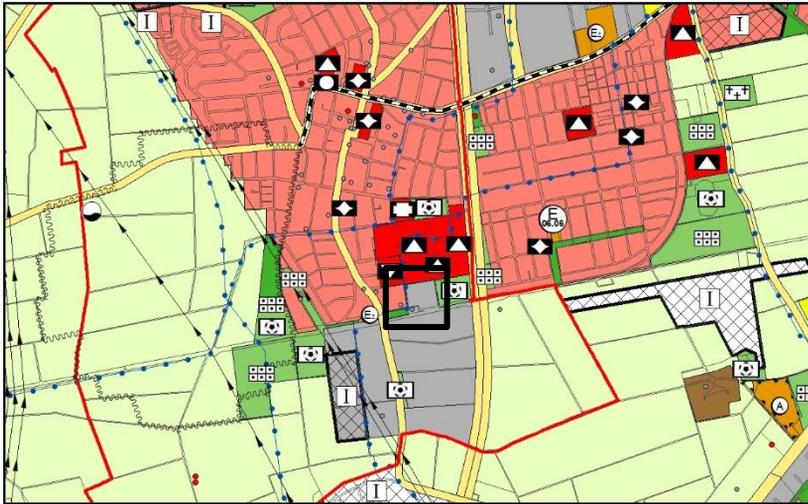
Planungsblatt



Berichtigung des Flächennutzungsplans

Anpassung des Flächennutzungsplans (FNP) im Wege der Berichtigung nach § 13a (2) Nr. 2 BauGB aufgrund des Bebauungsplans der Innenentwicklung
„Justus-von-Liebig-Straße, 4. Änderung“ nach §13a BauGB der Stadt Eppelheim

Darstellung der Änderung



Übersichtsplan



Ursprüngliche Darstellung
des FNP



Darstellung des FNP nach
Berichtigung